



Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Satzung einer nichtrechtsfähigen (unselbständigen) Stiftung (Stiftung Peters)

In der Fassung vom 18.09.2009

Vorbemerkung

Mit Testament vom 26. Juni 1961 hat Frau Erna Peters, geb. Heym, die bürgerliche Gemeinde Seeheim-Jugenheim zur Alleinerbin ihres gesamten Vermögens eingesetzt. Hinsichtlich des zum Nachlass gehörenden Anwesens, Alsbacher Str. 59, Seeheim-Jugenheim, wurde der Erbin zur Auflage gemacht, dass das Anwesen samt Haus und Garten in seiner jetzigen Größe zu erhalten ist und nicht veräußert werden darf. Der Nachlass soll für mildtätige Zwecke, möglichst als Hilfe für Waisenkinder, Verwendung finden.

Aufgrund der §§ 5, 51, 115 und 120 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 10.05.2007 folgende Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung Peters“
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe, Wohlfahrt und Mildtätigkeit, Unterstützung bedürftiger Menschen.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Zuwendungen an die Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Chancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft zu verbessern
 - Unterstützung von Waisenkindern in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern
2. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) Bürgermeister/in als Vorsitzende/r
 - b) Drei Beigeordnete, die vom Gemeindevorstand zu benennen sind
 - c) Vier Gemeindevertreter, die von der Gemeindevertretung zu benennen sind
3. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates entspricht der Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Sie sind zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung zu bestimmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet vor Ende der Wahlzeit der Gemeindevertretung ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so wird für die noch verbleibende Amtszeit ein Nachrücker bestimmt. Entsprechendes gilt bei sonstigen Änderungen die die Zusammensetzung des Stiftungsrates betreffen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf nicht öffentlichen Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
6. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 1 Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
7. Der Gemeindevorstand ist über die Beschlüsse des Stiftungsrates zu informieren.
8. Der Gemeindevorstand erstellt einen Jahresbericht an die Gemeindevertretung.

§ 8 **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck vorschlagen.
2. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Mildtätigkeit und Wohlfahrt zu liegen. Eine entsprechende Satzungsänderung erfolgt auf Beschluss der Gemeindevertretung.
3. Die Gemeindevertretung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung einer nichtrechtsfähigen (unselbstständigen) Stiftung bezüglich der Stiftung Peters vom 02.05.2005 mit den Änderungen 13.07.2006 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 11. Mai 2007
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Olaf Kühn
(Bürgermeister)